



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association Suisse des Institutions de Prévoyance
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

2015

Sozialpolitische Rundschau

Beilage zum ASIP-Jahresbericht

„Die Politik bedeutet ein starkes, langsames Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmass zugleich.“

Max Weber (1864–1920), deutscher Soziologe

Inhalt

- 4 **Ausgangslage**
- 10 **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
Invalidenversicherung (IV)**
- 11 **Ergänzungsleistungen (EL)**
- 12 **Berufliche Vorsorge/Gesetzesanpassungen**
- 13 **Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge**
- 17 **Erwerbsersatzordnung (EO)/Familienpolitik/Gesundheitswesen**
- 18 **Militärversicherung (MV)/Arbeitslosenversicherung (ALV)/
Internationale Aspekte**
- 19 **Fazit und Ausblick**

» Impressum Herausgeber: ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband,
Kreuzstrasse 26, 8008 Zürich Redaktion: Hanspeter Konrad, Direktor ASIP
Mitarbeit: Dr. Michael Lauener, info@asip.ch Konzept/Gestaltung/Korrektorat:
clauderotti layout & grafik, Unterägeri Typografie und Satz: Jarmila Erne, Zürich
Produktion: Niklaus Regli, Zürich Französische Übersetzung: Nicole Viaud,
Zürich Lithos: Daniela Hugener, Oberägeri Druck: Mattenbach AG, Winterthur
Auflage: 1900 Exemplare

Sozialpolitische Rundschau 2015

Angesichts der demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen sind Reformen dringend notwendig!

Aufgrund des demografischen Wandels und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besteht hinsichtlich der Stabilisierung der Sozialwerke Handlungsbedarf. In Erinnerung zu rufen ist, dass sozialpolitische Fragestellungen häufig stark umstritten sind und die Bürger immer als Beitragszahler oder Leistungsbezüger treffen. Im Rahmen der Reformprozesse der Sozialwerke muss daher die Solidarität zwischen den Generationen bewahrt werden, indem einerseits die Finanzierungslast nicht zu stark auf die jungen Erwerbstätigen abgewälzt und andererseits Revisionen insgesamt sozialverträglich vorgenommen werden. Dies gilt vor allem für die Ausgestaltung der Altersvorsorge, aber auch für die geplanten Revisionen der Invalidenversicherung (IV) und der Krankenversicherung (KV). Bundesrat Alain Berset hielt bezüglich der Altersvorsorge zu Recht fest, man müsse diese so reformieren, dass ein Alter in (materieller) Würde auch künftig für alle gewährleistet sei und dass ein Generationenkonflikt vermieden werden könne. Eine erfolgreiche Reform der Altersvorsorge sei auch ein strategisch gutes Investment in den Standort Schweiz (vgl. «Erinnerung muss zukunftstauglich sein», Rede von Bundesrat Alain Berset im Schweizerischen Institut für Auslandsforschung, 27.5.2015). In diesem Sinn hat sich der Bundesrat für die Legislaturperiode 2015–2019, welche mit der Wintersession 2015 der Eidgenössischen Räte begonnen hat, auch zum Ziel gesetzt, den Wohlstand in der Schweiz nachhaltig zu sichern (vgl. Leitlinien des Bundesrates). Bereits 2015 wurden wesentliche Vorlagen entweder im Parlament beraten, wie zum Beispiel im Ständerat die Altersvorsorge 2020, in beiden Räten der Vorsorgeausgleich bei Scheidung, die Revision des Freizügigkeitsgesetzes und der Unfallversicherung, oder in die Vernehmlassung geschickt, wie beispielsweise die Reform der Ergänzungsleistungen und der Invalidenversicherung. Allen Revisionen gemeinsam ist, dass sie wesentlich geprägt werden durch den Megatrend «Demografie», die erwarteten wirtschaftlichen Entwicklungen und den in diesen Fragen häufig fehlenden politischen Konsens. Die zahlreichen Vorlagen, die bereits im Parlament oder dann in Volksabstimmungen scheiterten,

mögen diesbezüglich Warnung genug sein. Es gilt somit alles daran zu setzen, dass die eingeleiteten Reformen, vor allem die Vorlage zur Altersvorsorge 2020, gelingen. Einzuräumen ist, dass dies nur in einem offenen Dialog mit den involvierten Akteuren, insbesondere der Politik, den Sozialpartnern und den Fachorganisationen, gelingen kann. Weder ist es zielführend, mit der «technokratischen Brechstange» vorzugehen, noch mit «ideologischen Scheuklappen» überhaupt keine Korrekturen vorzunehmen und nach dem Prinzip Hoffnung auf das «Manna vom Himmel» zu vertrauen oder einseitige Schuldzuweisungen vorzunehmen.

Generationensolidarität

Erfolgreiche Revisionen, vor allem in der AHV und im BVG, sind eng verknüpft mit der Frage, wie der Generationengerechtigkeit im politischen Prozess Rechnung getragen werden kann. Im Rahmen der Reform «Altersvorsorge 2020» ist beispielsweise zu entscheiden, ob und in welchem Umfang zur Finanzierung der AHV die Mehrwertsteuer erhöht werden soll. Der Verwendung von Mehrwertsteuereinnahmen zugunsten der AHV liegt die Idee zugrunde, eine zu hohe Belastung der Beitragszahlenden zu vermeiden, indem die gesamte Bevölkerung – Rentnerinnen und Rentner eingeschlossen – solidarisch zur Finanzierung beiträgt. Mit der Mehrwertsteuer als Finanzierungsquelle wird die finanzielle Last somit auf die gesamte Bevölkerung verteilt. Für die AHV als Volksversicherung ist das ein zu unterstützender Weg, obwohl letztlich gleichwohl die Erwerbsbevölkerung insgesamt die Hauptlast trägt. In diesem Sinn ist die vom Ständerat beschlossene etappenweise Erhöhung der Mehrwertsteuer für die Finanzierung der AHV zu unterstützen.

Angesichts der tiefen Zinsen und der weiterhin steigenden Lebenserwartung ist der Aspekt der Generationengerechtigkeit auch für die berufliche Vorsorge zentral. In vielen Pensionskassen müssen heute die Aktiven zur Sicherstellung des Rentnerkapitals eine ungenügende Verzinsung hinnehmen. Die heute aufgrund zu hoher Umwandlungssätze entstehenden Verrentungsverluste werden so gedeckt. Gemäss einer Studie der Universität



„Ein Traum ist unerlässlich, wenn man die Zukunft gestalten will.“

Victor Hugo (1802–1885), französischer Schriftsteller

St. Gallen (M. Eling, Generationenvertrag in Gefahr, St. Gallen 2012) wird jeder Neurentner mit rund CHF 40 000 «subventioniert», und kumuliert sich diese systemfremde Quersubventionierung bis 2030 auf CHF 55 Mia. Mit diesen Erwägungen setzt man sich rasch, aber zu Unrecht, dem Vorwurf aus, man spiele Aktive gegen Rentenbeziehende aus, umso mehr als in vielen Pensionskassen zwischenzeitlich die Umwandlungssätze massiv gesenkt wurden. Dabei kommt es auch zu Kürzungen von anwartschaftlichen Leistungen, was unschön ist. Die Pensionskassen müssen aber ihren Sorgfaltspflichten nachkommen und die Verpflichtungen, die sie eingehen, den Zinsrealitäten anpassen. Es ist nicht möglich, unabhängig von den Rahmenbedingungen ein bestimmtes Rentenniveau zu garantieren. Jeder, der in einer Pensionskasse Verantwortung trägt und diesen Überlegungen nicht gebührend Rechnung trägt, spielt mit dem Feuer. Solche Entscheide werden jeweils nicht leichtfertig gefasst; sie verlangen von allen involvierten Kreisen – den Versicherten und Arbeitgebern – immer auch Opfer. Letztlich geht es bei diesen Beschlüssen immer um die langfristige Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse. Das liegt im Interesse der Versicherten, Rentenbeziehenden und Arbeitgeber. Einzuräumen ist, dass die Pensionskassen, wenn möglich, Ausgleichsmassnahmen zur Abfederung der Leistungskürzungen vorsehen. Zudem ist aufgrund der tiefen (negativen) Inflation real von einem immer noch guten Leistungsniveau auszugehen. Zu empfehlen ist schliesslich, dass Pensionskassen kon-

zeptionell prüfen, wie sie Rentenbeziehende behandeln, die mit wesentlich tieferen Umwandlungssätzen pensioniert wurden, wenn sich die Ertragssituation wieder verbessert.

Trotz immer wieder gefordertem innovativem Verhalten der Pensionskassen-Verantwortlichen gibt es wohl aus vorsorgerechtlichen und sozialen Überlegungen auch Grenzen. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob eine Kürzung laufender Renten ohne das Vorliegen einer schwerwiegenden Sanierungssituation möglich ist. Dies entspricht einer Änderung der Spielregeln während eines laufenden Spiels. Ein Mindestschutz muss garantiert sein, ansonsten die Verlässlichkeit des Systems «Berufliche Vorsorge» und das Vertrauen der Versicherten überstrapaziert werden. Für einen allfälligen Einbezug der Rentner spricht die beizubehaltende Solidargemeinschaft, bei welcher die Solidarität auch in schlechten Zeiten spielen sollte/kann. Eine solche Anpassung sollte aber zwingend auf dem üblichen Gesetzgebungsweg erfolgen.

Fraglich ist auch, in welchem Umfang die Risiken auf die Versicherten bzw. Rentenbeziehenden übertragen werden sollen/müssen. Mit der vom Parlament verabschiedeten Revision des Freizügigkeitsgesetzes können die Pensionskassen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem vom Sicherheitsfonds garantierten Leistungsbereich versichern, ihren Versicherten die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien ermöglichen. Diese Versicherten erhalten bei einem Austritt aus der Pensionskasse den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens, selbst wenn ▶

AKTUELLER STAND DER GESCHÄFTE DER BERUFLICHEN VORSORGE UND IHRES UMFELDES IM MÄRZ 2016

Thema	Inhalt	Stand
Altersvorsorge 2020	Revision AHV/BVG (Gesamtpaket)	Herbstsession 2015: Ständerat: Deutliche Annahme der Vorlage mit einigen Differenzen zur bundesrätlichen Botschaft. Januar 2016: SGK-N: Aufnahme der Beratungen der Vorlage
Volksinitiative «AHV plus»	Lineare Erhöhung der AHV-Altersrenten um 10%	Ablehnung der VI von Bundesrat und Parlament; Abstimmung evtl. im Herbst 2016
IV-Revision	Stufenloses Rentensystem, Verhinderung von Invalidierungen, Verstärkung der Eingliederung besonders bei Jugendlichen mit psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen zwischen 13 und 25 Jahren	Vernehmlassung bis 18.3.2016
EL-Reform	Verschiedene Anpassungen; BVG: Einschränkung/Verbot des Kapitalbezugs; Verbot des Kapitalbezugs für eine selbständige Erwerbstätigkeit	Vernehmlassung bis 18.3.2016
Parlamentarische Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»	Art. 89a Abs. 7 u. 8 ZGB: Reduktion der Anzahl der in Art. 89a Abs. 6 ZGB aufgeführten BVG-Bestimmungen, die auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sind	Verabschiedung im Parlament; Ablauf der Referendumsfrist am 14.1.2016; Inkrafttreten per 1.4.2016
Anpassung der Freizügigkeitsleistungen bei wählbaren Anlagestrategien (Umsetzung der Motion von NR Jürg Stahl)	Möglichkeit für Pensionskassen, welche ausschliesslich Lohnanteile über CHF 126'900 versichern und die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien anbieten, den Versicherten bei einem Austritt aus der Pensionskasse oder bei einem Wechsel der Anlagestrategie den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens mitzugeben (mit der Pflicht, mind. eine Strategie anzubieten, bei welcher sie beim Austritt die Mindestbeträge gemäss FZG garantieren)	Verabschiedung im Parlament; Inkrafttreten offen (VO-Bestimmungen notwendig)
Neues Kindesunterhaltsrecht: Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (besserer Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente)	Anpassungen des BVG und des FZG: Verpflichtung der Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen, die Behörde darüber zu informieren, wenn Vorsorgekapital der gemeldeten Versicherten, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, ausbezahlt werden soll (WEF-Vorbezug, WEF-Verpfändung, Barauszahlungen, Kapitalabfindungen)	Verabschiedung im Parlament; Inkrafttreten der Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten sowie der Verordnung über die Inkassohilfe zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen
Aktienrechtsrevision: Überführung der VegüV ins BVG	Umfassende Stimmpflicht, d. h. bei der Genehmigung der Jahresrechnung, bei Mittelabflüssen (Rückzahlung von Kapitalreserven, Ausrichtung von Dividenden, Kapitalherabsetzungen) oder bei der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats	Vernehmlassung abgeschlossen; Botschaft für 2016 vorgesehen
Vorsorgeausgleich bei Scheidung	Teilung der Vorsorgeansprüche auch bei Alters- oder IV-Rentenbezug durch einen Ehegatten zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens	Verabschiedung im Parlament; voraussichtliches Inkrafttreten: 1.1.2017 (VO-Bestimmungen notwendig)
Teilrevision des Unfallversicherungsgesetzes	U. a. Verhinderung von Überentschädigungen, die eintreten können, wenn eine verunfallte Person mit Invalidenrente das ordentliche Rentenalter erreicht	Verabschiedung im Parlament; voraussichtliches Inkrafttreten: 1.1.2017 (VO-Bestimmungen notwendig)
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und Finanzmarktinfrastrukturverordnungen (FinfraV)	Regelung von Organisation und Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen sowie der Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel. Unterstellung der Pensionskassen bei Einsatz von Derivaten als sog. Finanzielle Gegenparteien	Inkrafttreten: 1.1.2016 mit Übergangsbestimmungen für Pensionskassen
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	FIDLEG: Umfassende Reform des Anlegerschutzes auf dem schweizerischen Finanzplatz (Anpassung desselben an internationale Standards) FINIG: Schaffung einer nach Tätigkeit abgestuften und differenzierten Aufsichtsregelung für bewilligungspflichtige Finanzinstitute. Ausnahme der Pensionskassen vom Geltungsbereich von FIDLEG und FINIG	4.11.2015: Verabschiedung der Botschaft zum FIDLEG und zum FINIG; parlamentarische Debatte offen 18.02.2016: WAK-S: Eintreten auf die beiden Vorlagen
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)	Befreiung sämtlicher Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	Verabschiedung im Parlament; geplantes Inkrafttreten: 2017

ein Verlust resultiert. Einzuräumen ist, dass hier ein Entscheid des Versicherten zu diesem Ergebnis führt. Als Leistungsart wird in solchen Plänen nur eine Kapitalauszahlung möglich sein. Ähnlich gelagert sind auch Vorgaben der Kassen, Leistungen in der weitergehenden Vorsorge zwingend als Kapital zu beziehen. Zwingend Kapital statt Rente auszusahlen, widerspricht jedoch der ursprünglichen Idee der Altersvorsorge. Im Vordergrund sollte immer die Rente stehen. Es geht um ein Ersatzeinkommen nach der Pensionierung. Dieses Ersatzeinkommen wird über die Rente sichergestellt. Zu solchen Überlegungen sollten die Führungsorgane, die diese Entscheide eigenverantwortlich treffen, Stellung beziehen.

Schliesslich zeigen diese Entwicklungen einmal mehr, wie wichtig die Zielsetzungen der Altersvorsorge 2020 sind, dass nämlich die Leistungsversprechen ökonomisch realistischer sein müssen als die heutigen Parameter, speziell der Mindest-Umwandlungssatz im BVG von aktuell 6,8%. Bei realistischen Parametern würden sich obige Fragen kaum stellen.

Megatrend «Demografie»

Die demografische Entwicklung führt zu nachhaltigen Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur und hat damit direkten Einfluss auf die Finanzierung und Leistungserbringung der Sozialwerke. Im Fokus steht die AHV, bei der die Leistungen an die Rentner zu einem grossen Teil durch die im gleichen Zeitraum von den Erwerbstätigen erhobenen Beiträge gesichert werden. 1948 fielen auf einen Rentner 6,2 Erwerbstätige, heute sind es 3,4 und in rund 20 Jahren noch 2 Erwerbstätige. Die AHV wird in den kommenden Jahren steigende Milliardendefizite ausweisen.

Die demografische Entwicklung spielt auch in der nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten 2. Säule eine Rolle, jedoch beeinflusst die Verschiebung des Verhältnisses zwischen Aktiven und Rentnern die Finanzierung der 2. Säule nicht direkt. Hingegen fällt die Erhöhung der Lebenserwartung, d.h. vor allem die längere Rentenbezugsdauer ab Alter 64/65 bei unverändertem Rücktrittsalter, ins Gewicht. Die von Libera und Aon Schweiz im Dezember 2015 publizierten neusten technischen Grundlagen BVG 2015 für die Berechnung der Leistungen und der Verpflichtungen in der beruflichen Vorsorge bestätigen, dass die Lebenserwartung in der beruflichen Vorsorge weiter angestiegen ist. So stieg die Lebenserwartung für 65-jährige Männer innerhalb von fünf Jahren

um 0,68 Jahre auf 20,24 Jahre und für gleichaltrige Frauen um 0,45 Jahre auf 22,34 Jahre an (Periodentafeln).

Daneben entpuppt sich die Überalterung der Bevölkerung als eines der Schwungräder der Kostensteigerungen im Gesundheitswesen. Diesbezüglich fallen die altersbedingten Mehraufwendungen und die erhöhten Pflegeleistungen ins Gewicht.

Wie lässt sich diesem langfristigen demografischen Trend begegnen? In diesem Zusammenhang wird, auch angesichts der internationalen Entwicklungen, immer wieder die Erhöhung des Rentenalters als die naheliegendste Lösung angesehen. Zweifellos muss auch in der Schweiz über das Rentenalter diskutiert werden. 1948 lag das Rentenalter von Mann und Frau in der AHV bei 65 Jahren. Im Rahmen der 4. und 6. AHV-Revision (1957/1964) wurde das Frauenrentenalter auf 62 Jahre gesenkt. Begründet wurde die Senkung vor allem mit der weiblichen Physiologie. Es wurde argumentiert, die Kräfte der Frauen liessen im Alter früher nach als jene der Männer. Erst in der 10. AHV-Revision wurde das Frauenrentenalter wieder erhöht und in zwei Schritten ab 2001 auf 63 und 2005 auf 64 angepasst. In der 2. Säule kann eine Pensionskasse reglementarisch ein anderes Rücktrittsalter beschliessen. So gibt es viele Pensionskassen, die reglementarisch bereits ein gleiches Rücktrittsalter von Mann und Frau kennen.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Altersvorsorge 2020 eine moderate Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre, verbunden mit einer Flexibilisierung des Rückzugs aus dem Erwerbsleben, zielführend. Die Verknüpfung der Rentenaltersfrage mit der Lohngleichheit ist aufgrund der längeren Lebenserwartung der Frauen nicht nachvollziehbar. Die Forderung nach einem Referenzalter über 65 Jahre im Rahmen dieser Vorlage ist politisch heikel, umso mehr als es auch arbeitsmarktliche Aspekte zu beachten gilt. Realpolitisch lässt sich nicht alles umsetzen. In Erinnerung zu rufen ist, dass von den Ergebnissen bei Wahlen nicht immer automatisch auf Abstimmungsergebnisse geschlossen werden kann. Die Stimmberechtigten folgen in der Rentenpolitik nicht zwingend den Parteiparolen.

Diese einleitenden Bemerkungen zeigen die Bandbreite der aktuellen sozialpolitischen Diskussionen auf und rufen einige grundlegende Zusammenhänge in Erinnerung. Nachfolgend liegt der Fokus auf den einzelnen Vorlagen, die 2015 auf der politischen Agenda standen. <

Altersvorsorge 2020: Ständerat fällt erste Entscheide



Der Ständerat ist in der Herbstsession 2015 dem Entscheid seiner Kommission gefolgt und hat die Altersvorsorge 2020 mit einigen Differenzen zur bundesrätlichen Vorlage mit 29 Ja zu 5 Nein bei 10 Enthaltungen deutlich angenommen. Zwischenzeitlich hat die SGK-N die Beratungen aufgenommen. Kernelemente gemäss Ständerat sind:

- › Gleiches Referenzalter für Männer und Frauen bei 65 Jahren; Erhöhung über 3 Jahre in 3-Monats-Schritten und Beginn mit Inkrafttreten der Vorlage (im Unterschied zur bundesrätlichen Botschaft, die 6 Jahre vorsieht).
- › Flexible Gestaltung der Pensionierung zwischen 62 und 70 Jahren (inkl. Teilpensionierung) mit der Möglichkeit für Pensionskassen, reglementarisch ein Rücktrittsalter 60 vorzusehen.
- › Anpassung BVG-Umwandlungssatz innert 4 Jahren von 6,8% auf 6% mit lang- und kurzfristig wirkenden Ausgleichsmassnahmen.
- › Langfristig wirkende Ausgleichsmassnahmen (reduzierter Koordinationsabzug, früherer Beginn des Sparprozesses, angepasste Altersgutschriften, erhöhter minimaler Lohn).
- › Kurzfristig wirkende Ausgleichsmassnahmen (zentraler

Mechanismus über den Sicherheitsfonds über 15 anstelle von 25 Jahren).

- › Lösung für ältere Arbeitnehmende, bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ab Alter 58 in der bisherigen PK bleiben zu können.
- › Verrentung von Freizügigkeitsguthaben durch die Stiftung Auffangeinrichtung.
- › Zusatzfinanzierung für AHV.
- › Ablehnung einer AHV-Schuldenbremse mit automatischen Beitragserhöhungen und gebremstem Teuerungsausgleich.
- › Ablehnung der in der Botschaft vorgesehenen Aufhebung von AHV-Witwenrenten für kinderlose Personen.

Die finanzielle Sicherung der Altersvorsorge ist dringend notwendig. Aufgrund der sich stellenden ökonomischen und demografischen Herausforderungen darf diese Reform auf keinen Fall scheitern. Der ASIP begrüsst es daher, dass der Ständerat das Reformpaket «Altersvorsorge 2020» grossmehrheitlich gutgeheissen hat. Im Vordergrund steht für den ASIP die ganzheitliche Sicherung der Altersvorsorge im Bereich der 1. und 2. Säule ohne Leistungsreduktionen. Dazu gehört u.a. die Anpassung des Mindest-Umwandlungssatzes an die erfreulicherweise

„Bei gleicher Umgebung lebt doch jeder in einer anderen Welt.“

Arthur Schopenhauer (1788–1860), deutscher Philosoph

weiterhin steigende Lebenserwartung und an die negative Entwicklung der Kapitalmärkte. Griffige flankierende Massnahmen im Sinne des Ständerates tragen zur Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus bei. Zu beachten ist, dass viele Pensionskassen mit reglementarischen Leistungen aufgrund des ausgewiesenen Handlungsbedarfs die (umhüllenden) Umwandlungssätze bereits massiv gesenkt haben und deshalb nur eine Minderheit der Versicherten durch die Senkung des Mindestumwandlungssatzes direkt betroffen sein wird (geschätzt sind rund 15% der Versicherten in einem BVG-Minimalplan für die Altersleistungen versichert, womit nur circa jeder Siebte überhaupt davon betroffen ist).

Aus fachlicher Sicht unterstützt der ASIP die vom Ständerat beschlossenen Ausgleichsmassnahmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jedoch explizit im Gesetz erwähnt werden, dass der Koordinationsabzug mit dem Beschäftigungsgrad zu gewichten ist. Die Eintrittsschwelle soll dagegen für alle Versicherten (auch Teilzeitbeschäftigte) fix CHF 21 150 (75% der maximalen einfachen AHV-Altersrente) betragen.

Der ASIP unterstützt zwar kurzfristig wirkende Ausgleichsmassnahmen zur Erhaltung des Leistungsniveaus, erachtet jedoch die Vorschläge des Bundesrates und Ständerates nicht als zielführend. Er fordert ein dezentrales Modell, bei welchem die eigenverantwortliche Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsmassnahmen im Zentrum steht (kassenspezifische Lösung). Die Pensionskassen sollen über 10 Jahre eine Mindestleistungsgarantie in Franken sicherstellen, und zwar für die ohne Zins (gemäss goldener Regel: Verzinsung ist gleich hoch wie Lohnzuwachs) projizierte BVG-Altersrente im Alter 65 gemäss geltenden Parametern. Die

Finanzierung der Leistungsgarantie ist Sache der einzelnen Pensionskasse. Mit diesem Vorgehen können die Pensionskassen eigenverantwortlich Massnahmen ergreifen oder bereits ergriffene Massnahmen anrechnen. Für den ASIP ist entscheidend, dass die Kompensation der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes zum Leistungserhalt innerhalb des BVG erfolgt. Dafür braucht es diese indirekten, individuellen AHV-Zulagen für Neurentner in der Höhe von CHF 70 pro Monat nicht. Dieses Ziel wird bereits mit den oben beschriebenen lang- und kurzfristigen Massnahmen erreicht. Die Verbesserung der Altersvorsorge für Personen mit tiefen Einkommen, mit mehreren Arbeitsverhältnissen sowie für Teilzeitbeschäftigte über die AHV ist aus Sicht ASIP letztlich unter Berücksichtigung der Kostenfolgen durch die Sozialpartner zu beurteilen. Als Fachverband verhält sich der ASIP diesbezüglich neutral. Der Plafond für Ehepaare würde zudem von 150 auf 155% einer Einzelrente erhöht. Bei einer Maximalrente beträgt der Zuschlag damit CHF 226. Um dies zu finanzieren, werden insgesamt 0,3 zusätzliche Lohnprozent erhoben.

Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV»

Sowohl Bundesrat wie Parlament lehnen die Volksinitiative «AHVplus – für eine starke AHV» mit ihrer zehnprozentigen Erhöhung der AHV-Renten ab. Die Initiative würde die durchschnittliche AHV-Rente monatlich um CHF 200 erhöhen. Die Finanzierung wird im Initiativtext offengelassen. Die Lohnbeiträge würden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je 0,4% erhöht. Die Abstimmung findet voraussichtlich im Herbst 2016 statt. Eine Annahme hätte einen Neuanfang der Vorlage «Altersvorsorge 2020» zur Folge. <

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Keine Anpassung der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2016 (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2014, S. 10)

Die minimale AHV/IV-Rente beträgt weiterhin CHF 1175 pro Monat, die Maximalrente CHF 2350.

Ausgleichsfonds: Negative Rendite 2015

Der Bundesrat hat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO («compenswiss»), das sog. Ausgleichsfondsgesetz, ans Parlament überwiesen. Der Gesetzesentwurf bezweckt die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO unter Einhaltung der Grundsätze der Good-Governance und der Transparenz sowie der Regelung der Aufsicht. Durch die Bildung und Bezeichnung ihrer Organe erhält die compenswiss die Rechtspersönlichkeit und eine eigene, eindeutige Rechtsstellung, wodurch der AHV-, der IV- und der EO-Ausgleichsfonds ihre jeweilige Rechtspersönlichkeit verlieren.

Die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO haben das Anlagejahr 2015 leicht negativ abgeschlossen. Die Nettorendite auf

dem Wertschriftenvermögen, ohne Einbezug der Liquidität, beläuft sich auf minus 0,77%. Das Anlagevermögen der Ausgleichsfonds betrug per Ende Jahr CHF 33,6 Mia. gegenüber CHF 33,1 Mia. Ende 2014.

Modernisierung und Optimierung der Aufsicht in der 1. und 2. Säule

Die Aufsicht über die AHV, Ergänzungsleistungen, Erwerbsersatzordnung und Familienzulagen in der Landwirtschaft soll modernisiert werden. Erreicht werden soll eine risiko- und wirkungsorientierte Aufsicht aller Sozialversicherungen analog zur IV, eine gestärkte Governance in der 1. Säule sowie stärker standardisierte Informationssysteme. Gleichzeitig soll einerseits die Unabhängigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden sichergestellt werden, indem kantonale Regierungsmitglieder nicht mehr in den Aufsichtsgremien Einsitz nehmen dürfen, andererseits sollen die Aufgaben des Experten und der Revisionsstelle der Pensionskasse präzisiert und voneinander abgegrenzt werden. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, bis Ende 2016 einen Vernehmlassungsentwurf zu präsentieren. <

Invalidenversicherung (IV)

IV-Revision: Stufenloses Rentensystem

Die Vorlage zur neuen IV-Revision will der Invalidisierung vorbeugen und die Eingliederung verstärken. Eine wichtige Zielgruppe der Reform bilden Jugendliche mit psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen zwischen 13 und 25 Jahren. Die Jugendlichen sollen beim Wechsel von der Schule in die Lehre und von dieser in den Arbeitsmarkt mehr Beratung und Begleitung von der IV erhalten (z.B. Aufbau eines Personalverleihs für psychisch Kranke). Um die Vermittlungschancen zu verbessern, wird die Bezugsdauer für Taggelder der Arbeitslosenversicherung auf 180 Tage verdoppelt. Zudem soll für Neurenten ein stufenloses System eingeführt werden. Zwei Varianten des IV-Grades, ab welchem eine ganze

Rente zugesprochen wird, wurden in die Vernehmlassung geschickt: ab 70% wie heute, oder ab 80%. Mehrausgaben für die Weiterentwicklung der IV sollen durch Einsparungen gedeckt werden. Die Vernehmlassung dauerte bis am 18. März 2016.

Änderungen in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur IV

Mit Urteil 9C_492/2014 vom 3. Juni 2015 hat das Bundesgericht seine strenge Haltung zum Rentenanspruch bei Patienten mit Schmerzstörungen ohne erklärliche Ursache revidiert. Neu soll die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen via ein «strukturiertes Beweisverfahren» vertieft abgeklärt werden. Die medizinischen Fachgesellschaften müssen dafür

neue Leitlinien erlassen, in denen der «aktuelle medizinische Grundkonsens zum Ausdruck» kommt.

Weiter hat sich das Bundesgericht im Urteil 8C_590/2015 vom 24. November 2015 zur neuen IV-Praxis betreffend die psychosomatischen Störungen dahingehend geäußert, dass diese für sich allein keinen Grund für eine Neuanmeldung bei der IV oder für eine Revision oder Wiedererwägung früherer Entscheide darstellten. Wer unter

einer Schmerzstörung ohne erklärbare Ursache leide und bereits einen negativen Bescheid der IV erhalten habe, könne sich nicht neu bei der IV anmelden. Eine Neuanmeldung eines rechtskräftig entschiedenen Falls, bei dem es um ein psychosomatisches Leiden gehe (Neubeurteilung), sei lediglich bei einer tatsächlichen Veränderung des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit des Betroffenen in der Zwischenzeit möglich. <

„Freiheit und Verantwortung sind untrennbar.“

Friedrich August von Hayek (1899–1992), österreichisch-britischer Ökonom

Ergänzungsleistungen (EL)

Ergänzungsleistungen (EL): Reform ja, aber...!

Die massgebenden Eckwerte wurden nicht angepasst (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2014, S. 11).

Um das System der Ergänzungsleistungen (EL) optimieren und von falschen Anreizen befreien zu können, hat der Bundesrat den Entwurf für eine EL-Reform in die Vernehmlassung geschickt, welche bis zum 18. März 2016 dauerte.

Der ASIP begrüsst die Absicht des Bundesrates, den Finanzhaushalt der EL in den Griff zu bekommen, lehnt jedoch sämtliche Änderungsvorschläge des Bundesrates bezüglich der beruflichen Vorsorge ab. Ergänzend zu grundsätzlichen Anpassungen im Recht der EL, schlägt der Bundesrat unter anderem vor, die Kapitalbezüge – mit Ausnahme des Bezuges für den Erwerb von Wohneigentum – im BVG zu untersagen oder einzuschränken. So soll der Kapitalbezug des Altersguthabens im Vorsorgefall für das gesamte Obligatorium ausgeschlossen oder auf 50% des Obligatoriums beschränkt werden. Ebenfalls ausgeschlossen werden soll der Vorbezug des Freizügigkeitsguthabens bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Obwohl für eine Pensionskasse der Rentenbezug

im Sinne der Gewährung eines Ersatzeinkommens im Vordergrund steht, kann die Kapitaloption das Vertrauen der Versicherten in ihre Pensionskassen stärken. Diese müssen den Versicherten weiterhin Wahlfreiheiten anbieten können, insbesondere in einer Zeit der Senkung der BVG-Umwandlungssätze, wie sie im Projekt des Bundesrates zur Altersvorsorge 2020 vorgesehen sind. Die Argumente für eine Einschränkung der bis anhin den Versicherten gewährten Wahlfreiheiten überzeugen nicht. Aus grundsätzlichen Überlegungen soll an der Verpflichtung, auf Verlangen der versicherten Person einen Viertel des BVG-Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausrichten zu müssen, festgehalten werden.

Für die selbständige Erwerbstätigkeit will der Bundesrat den Vorbezug ausschliessen, weil ein grosses Risiko besteht, dass das Vorsorgekapital verlorengeht, beispielsweise nach einem Konkurs. Die Problematik ist erkennbar, die Auswirkungen bei einem Verbot aber bescheiden (CHF 8 Mio.). Letztlich ist zwischen Eigenverantwortung und Stärkung des EL-Finanzhaushaltes zu entscheiden. Der ASIP spricht sich gegen den Vorschlag des Bundesrates aus. <

Berufliche Vorsorge

Gesetzesanpassungen/Anpassung der Grenzbeträge für 2016

Anpassung der Grenzbeträge für 2016

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleiben Koordinationsabzug per Januar 2016 bei CHF 24'675 und Eintrittsschwelle bei CHF 21'150. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt weiterhin CHF 6'768 für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, und 20% des Erwerbseinkommens, höchstens jedoch CHF 33'840, für Personen ohne 2. Säule.

(OAK BV) hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2016 auf Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Der Beitragssatz für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur bleibt bei 0,08%. Der Beitragssatz für die Erbringung von Insolvenz- und anderen Leistungen bleibt ebenfalls bei 0,005%. Die Beiträge für das Jahr 2016 werden per 30. Juni 2017 zur Bezahlung fällig.

Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2016

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE

Mindestzinssatz 2016

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt neu 1,25%. ◀

Die Grenzbeträge werden wie folgt festgelegt

In CHF

	2015	2016
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} \times 28\,200$	21 150	21 150
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} \times 28\,200$	24 675	24 675
Obere Limite des Jahreslohns	84 600	84 600
Maximaler koordinierter Lohn	59 925	59 925
Minimaler koordinierter Lohn	3 525	3 525
Maximal versicherbarer Lohn	846 000	846 000
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	6 768	6 768
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule, höchstens 20% des Erwerbseinkommens	33 840	33 840

Keine Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2016

Die obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die vor 2012 entstanden sind, werden mit der nächsten AHV-Rentenerhöhung, d. h. frühestens auf den 1. Januar 2017, angepasst.

Rentenbeginn

Rentenbeginn	Anpassung per 1.1.2016	Letzte Anpassung
1985 – 2005	keine	1.1.2009
2006 – 2007	keine	1.1.2011
2008	keine	keine
2009	keine	1.1.2013
2010 – 2014	keine	keine

Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

Vorsorgeausgleich bei Scheidung: Nationalrat folgt Ständerat

Das Parlament hat die Vorlage im Berichtsjahr verabschiedet. Künftig sollen Vorsorgeansprüche auch dann geteilt werden, wenn bei einem der Ehegatten bereits bei der Einleitung des Scheidungsverfahrens ein Vorsorgefall eingetreten ist. Bezieht ein Ehegatte eine Invalidenrente, so wird neu seine hypothetische Austrittsleistung geteilt. Bezieht ein Ehegatte hingegen eine Altersrente, dann erhält der berechtigte Ehegatte in der Regel eine lebenslängliche Rente direkt von der Pensionskasse des andern. In Abhängigkeit von der Dauer der Ehe ermittelt die Pensionskasse des ausgleichspflichtigen Ehegatten den zugesprochenen Betrag, welcher anschliessend der Pensionskasse des berechtigten Ehegatten oder der Auffang-einrichtung überwiesen wird. Diese Rente wird auch dann weiterhin ausgerichtet, wenn der frühere Ehegatte später stirbt. Mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens als neuem massgebenden Zeitpunkt für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeansprüche soll verhindert werden, dass ein Scheidungsprozess aus taktischen Gründen hinausgezögert wird. Im Weiteren gibt es neue Vorschriften zur Aufteilung der beim Vorsorgeausgleich zugesprochenen Vorsorgemittel auf den obligatorischen und über-obligatorischen Teil der Vorsorge. Die Pensionskassen haben gegenüber den Gerichten und der Zentralstelle 2. Säule verschiedene Meldepflichten wahrzunehmen. Die Reform tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Vorerst müssen noch zentrale Verordnungsbestimmungen verabschiedet werden, so zum Beispiel bzgl. der Art und Weise der versicherungstechnischen Umrechnung des dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteils in eine lebenslängliche Rente sowie das Vorgehen bei Vorliegen eines Kürzungssachverhalts infolge Koordination mit UVG/MVG-Leistungen.

Sicherung von Vorsorgeguthaben: Revision BVG/FZG

Das Parlament hat die Revision des Kindesunterhalts angenommen. Künftig wird es nicht mehr möglich sein, sich Vorsorgekapital auszahlen zu lassen und gleichzeitig seine Unterhaltspflichten zu vernachlässigen. Die Inkas-

sohilfestellen können den Pensionskassen und den Freizügigkeitseinrichtungen Personen melden, die ihre Unterhaltspflichten vernachlässigen. Die Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen unterstehen ihrerseits der Pflicht, die Inkassohilfestellen umgehend zu informieren, wenn Vorsorgekapital ausbezahlt werden soll. Die Inkraftsetzung der Bestimmungen betreffend Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten sowie der Verordnung über die Inkassohilfe ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Auf den 1. Januar 2017 werden erst diejenigen ZGB-Bestimmungen in Kraft gesetzt werden, wonach Kinder unverheirateter Eltern künftig beim Unterhalt dieselben Rechte wie Kinder von Ehepaaren erhalten sollen.

FZG-Revision/Wahl der Anlagestrategien (1e-Pläne)

Die Einführung des neuen Artikels 19a im Freizügigkeitsgesetz bezweckt eine Ausnahmeregelung zur Verpflichtung, den Mindestbetrag im Sinne der Artikel 15 und 17 FZG als Austrittsleistung mitgeben zu müssen. So können neu Pensionskassen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern (aktuell CHF 126'900) und unterschiedliche Anlagestrategien im Sinne von Artikel 1e BVV 2 anbieten, der versicherten Person im Zeitpunkt des Austritts den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens mitgeben, auch wenn ein Verlust vorliegt. Den Pensionskassen wird allerdings vorgeschrieben, mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen anzubieten. Ferner müssen sie die Versicherten umfassend über die Risiken und Kosten ihrer Wahl informieren. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2017 geplant.

Im Bereich der internationalen Rechnungslegung führt die Abschaffung des Mindestbetrags bei Austritt wohl dazu, dass 1e-Pläne als sogenannte DC-Pläne (reine Beitragsprimatspläne) qualifiziert werden.

Umsetzung der VegüV und Überführung ins BVG

Die betroffenen Pensionskassen haben im Berichtsjahr informiert, wie sie ihre Stimpfpflicht wahrgenommen ha- ➤

ben. Grössere Kassen haben ihr Abstimmungsverhalten freiwillig auf ihrer Website publiziert.

Im Rahmen der bevorstehenden Aktienrechtsrevision soll die VegüV ins BVG überführt werden. Neu besteht eine umfassende Stimmpflicht, d.h. bei der Genehmigung der Jahresrechnung, bei Mittelabflüssen (Rückzahlung von Kapitalreserven, Ausrichtung von Dividenden, Kapitalherabsetzungen) oder bei der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats. Dieser umfassenden Stimmpflicht stimmte der ASIP im Rahmen der Vernehmlassung zu, stärkt sie doch das oberste Organ in der Wahrnehmung seiner strategischen Aufgaben. Im Unterschied zur VegüV wird neu (vgl. Art. 71a Abs. 1 VE BVG) auch explizit die Stimmpflicht für Pensionskassen bei von ihnen nicht selber gehaltenen Aktien festgelegt (kollektive Anlagen oder Anteile an Anlagestiftungen), wenn ihnen vertraglich die Möglichkeit zur Stimmrechtsausübung eingeräumt ist oder ihnen von der Fondsleitung die Anlage-Entscheidungskompetenz gewährt wird (z.B. Ein Anleger-Fonds). Die Botschaft des Bundesrates dürfte gegen Ende 2016 vorliegen.

Referenzzins gemäss der FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE)

Der Referenzzins gemäss der FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE) betrug für das Jahr 2015 2,75% (Vorjahr: 3%). Dieser Satz dient den Pensionskassen als Orientierungsgrösse und dürfte in den kommenden Jahren weiter sinken.

Zugang der Pensionskassen zu den Zivilstandsdaten der Zentralen Ausgleichsstelle

Für Pensionskassen, die jetzt schon betreffend Lebensnachweis eine Schnittstelle zum sog. UPI-Register (Unique Person Identification; AHVHN13) der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS haben, würde es die Zivilstandskontrolle erleichtern und deren Verwaltungskosten erheblich reduzieren, wenn den Pensionskassen auf Anfrage hin nicht nur der Lebensnachweis bzw. das Todesdatum, sondern auch der Zivilstand bekanntgegeben würde. Das BSV prüft auf einen Vorstoss des ASIP hin jetzt entsprechende Möglichkeiten.

Anpassung der Oberaufsichtsabgabe und deren Abwälzbarkeit auf die Pensionskassen

Per 1. Januar 2015 ist die vom Bundesrat beschlossene Änderung der BVV 1 in Kraft getreten. Die Oberaufsichtsabgabe umfasst neu neben der Grundabgabe von CHF 300 pro Pensionskasse eine flexible Zusatzabgabe von höchstens 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente. Die neue Regelung wurde erstmals für das Geschäftsjahr 2014 angewendet. Grundlage bildeten die Daten per 31. Dezember 2013 (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2014, S. 15).

In den Entscheiden 9C_331/2014, 9C_332/2014 und 9C_349/2014 vom 23. März 2015 hat das Bundesgericht die Abwälzbarkeit der von der kantonalen Aufsichtsbehörde an die OAK zu entrichtenden Aufsichtsgebühr auf die ihr unterstellten Pensionskassen festgestellt und dabei festgehalten, dass bei der OAK-Aufsichtsgebühr das Kostendeckungsprinzip eingehalten werden müsse.

Aktivitäten der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Die OAK BV hat in ihrer Mitteilung Nr. 01/2015 vom 10. August 2015 «Ausweis von Negativzinsen» festgelegt, dass Negativzinsen auf Liquiditätsbeständen in der Betriebsrechnung nach Swiss GAAP FER 26 innerhalb des Nettoerfolgs der entsprechenden Position (z.B. «Flüssige Mittel») auszuweisen sind, Negativzinsen somit nicht Bestandteil der Vermögensverwaltungskosten sind. Dies gelte unabhängig davon, wie die Negativzinsen in Berichterstattungen wie Vermögensausweis, Kostenreport oder Zinsausweis bezeichnet würden. Zinsen stellen nach der OAK BV ungeachtet des Vorzeichens einen Bestandteil der Performance dar, und das oberste Organ der Pensionskasse hat im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung sicherzustellen, dass der Ausweis von Negativzinsen korrekt erfolgt.

Zudem hat die OAK BV im Berichtsjahr verschiedene Weisungen angepasst, so zur Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge sowie zur Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle. Hingegen hat sie aufgrund der Anhörungsergebnisse entschieden, den Weisungsentwurf zur Qualitätssicherung der Revision von Pensionskassen durch die Einführung von Min-

destanforderungen an die Unabhängigkeit und an die Erfahrung aus praktischer Tätigkeit vorerst nicht in Kraft zu setzen. Auch der ASIP hat sich im Rahmen der Anhörung kritisch geäussert. Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität der Revision von Pensionskassen sind einerseits zu begrüssen, andererseits erscheint es fraglich, ob für den Erlass einer solchen weitgehenden Weisung eine genügende Rechtsgrundlage besteht. Die für die Steigerung der Qualität vorgeschlagenen Kriterien – Rotationspflicht und Mindestanforderungen an die praktischen Tätigkeiten – scheinen uns aus Optik der Pensionskassen zudem willkürlich und praxisfremd zu sein und den Markt im Sinne einer Konzentration negativ zu beeinflussen. Letztlich sollen die Pensionskassen-Verantwortlichen entscheiden, ob sie mit einer Revisionsstelle zusammenarbeiten wollen oder nicht. Der Regulator sollte diesbezüglich die Hürden nicht zu hoch legen.

Die OAK BV hat schliesslich eine Anhörung zum Weisungsentwurf «Anforderungen an Anlagestiftungen» durchgeführt. Der ASIP hat sich kritisch zur geplanten Weisung geäussert. Er hielt vor allem fest, dass sich die Anlagestiftungen in den letzten Jahren zu einem sicheren, praxisbewährten und erfolgreichen Rechtskonstrukt im Dienste der Anlage von Mitteln der beruflichen Vorsorge entwickelt haben. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob – auch unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Strukturreform erlassenen ASV – zwingend eine Weisung erlassen werden muss. Insbesondere besteht aus unserer Sicht keine genügende Rechtsgrundlage für den Erlass von weitergehenden Anforderungen an bereits operativ tätige Anlagestiftungen. Seitens der OAK BV ist daher entsprechendes Augenmass gefragt.

Parlamentarische Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»

Das Bundesgesetz über die Wohlfahrtsfonds (Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB) wurde im Berichtsjahr vom Parlament verabschiedet. Grundlage bildete die vor vier Jahren lancierte Parlamentarische Initiative Pelli zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds, deren Ziel darin bestand, die Wohlfahrtsfonds zu entbürokratisieren und in Zukunft mit weniger Bestimmungen zu belasten. Neu wird auf Anlage-

und Rückstellungsreglemente verzichtet, ebenso auf den Anlagegrundsatz «Diversifikation», auf Teilliquidationsreglemente und auf Transparenzvorschriften über die Verwaltungskosten. Künftig dienen die Anlagevorschriften (Art. 49ff. BVV 2) als blosser Orientierungshilfe, und die Wohlfahrtsfonds unterstehen keiner zwingenden Rechnungslegungspflicht nach Swiss GAAP FER 26. Weiter wird neu die Steuerbefreiung von Wohlfahrtsfonds gesetzlich verankert, und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sollen nur «sinn-gemäss» gelten. Die Vorlage tritt per 1. April 2016 in Kraft.

Pensionskassen-Führung im Milizsystem

Eine funktionierende berufliche Vorsorge ist auf motivierte, engagierte und sich professionell verhaltende Führungsorgane angewiesen. Gute Führung ist kein Kurzstreckenlauf, sondern eine Daueraufgabe, die am besten in einem die Interessen der Versicherten wahrnehmenden Führungsorgan erfüllt wird. Viele Führungsverantwortliche von Pensionskassen müssen bei Übernahme des Mandates ohne grosse Vorbereitung quasi ins kalte Wasser springen. Es muss daher auf PK-Ebene alles daran gesetzt werden, dass das oberste Organ professionell arbeiten sowie ziel- und sachgerecht führen kann und damit Führungsqualität zeigt. Professionalität ist ein stetiger Anspruch an die Arbeit von Führungsorganen in Pensionskassen, denn «Profi» ist nicht das Gegenteil von «Miliz», sondern das Gegenteil von «Amateur». Im Zentrum steht eine verantwortliche, transparente und auf das langfristige Vertrauen der Versicherten und aller weiteren involvierten Kreise ausgerichtete Führung und Kontrolle einer Pensionskasse. Führungsqualität in einer PK definiert sich dadurch, dass die an der Führung beteiligten Parteien ihre Aufgaben kennen und die Voraussetzungen schaffen, die Führung wirkungsvoll leben zu können. Die Führungsorgane brauchen dazu entsprechende Orientierungspunkte. Um den Sorgfaltspflichten im Alltag gerecht zu werden, ist ein gelebter Führungsdialo-g zwischen Stiftungsrat und Geschäftsführung zwingend notwendig. Die Geschäftsführung muss zusammen mit dem Präsidenten/Vizepräsidenten einen Beitrag zur Stärkung der Professionalität der Milizführung leisten. In Fachmitteilung Nr. 102 haben wir im Nachgang zu den Bundes-

gerichtsentscheiden über die Sorgfaltspflichten der Organe einige Massnahmen skizziert.

Das Milizsystem hat immer noch entscheidende Vorteile gegenüber einem System von Berufs-Stiftungsräten. Mit einer guten Sitzungsvorbereitung, einer kritischen, intensiven Auseinandersetzung mit den traktandierten Geschäften und einer regelmässigen Aus- und Weiterbildung werden die Mitglieder des obersten Organs ihrer Aufgabe gerecht. Zweifellos ist und bleibt das eine herausfordernde (Miliz-)Tätigkeit, welcher vermehrt auch die notwendige Wertschätzung und Anerkennung durch das Umfeld (u. a. Stifterfirma, Versicherte, Medien, Allgemeinheit) entgegengebracht werden sollten.

Weitere vorsorgerelevante Fragestellungen

Auf Bundesebene sind zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht worden. Die Themenfülle ist enorm: So stehen Vorstösse zu Governance- und Strukturfragen, zu Vorschriften für Investments und zu den Negativzinsen zur Debatte.

Bundesrat und Parlament mussten im Berichtsjahr auch zu zahlreichen Volksinitiativen mit einem Bezug zur Sozialpolitik Stellung beziehen. Sie empfahlen z. B. die CVP Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» sowie die Initiative der Jungsozialisten (Juso) gegen die Spekulation mit Nahrungsmitteln zur Ablehnung. Volk und Stände lehnten die Initiativen am 28. Februar 2016 ab.

Schliesslich skizziert eine vom BSV in Auftrag gegebene Studie mögliche Auswirkungen der Rechnungslegungsstandards (u. a. IAS 19) auf die berufliche Vorsorge. Nur in wenigen Einzelfällen sind Verschlechterungen in den Vorsorgeplänen feststellbar.

Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) und Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV)

Am 1. Januar 2016 sind das Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) und die Verordnungen des Bundesrats (FinfraV) und der FINMA (FinfraV-FINMA) in Kraft getreten. Das FinfraG will insbesondere weite Teile des Derivathandels regeln, Transparenz schaffen und Risiken reduzieren. Geregelt werden die Organisation und der

Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel. Bezweckt wird u. a. die Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems. Zusammen mit dem FinfraG sollen am 1. Januar 2016 auch die Verordnungen des Bundesrats (FinfraV) und der FINMA (FinfraV-FINMA) in Kraft treten.

Für die Pensionskassen ergibt sich der Handlungsbedarf einzig im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten. Die Pensionskassen gelten als finanzielle Gegenparteien. Als solche haben sie Geschäfte mit Derivaten, die sie nicht über einen Handelsplatz handeln (OTC-Derivatgeschäfte), über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abzurechnen. Die Derivatehandel betreibenden Pensionskassen gelten allerdings in der Regel bloss als sog. kleine finanzielle Gegenparteien (Verhältnismässigkeitsprinzip; kein Systemrisiko), vorausgesetzt, ihre über 30 Arbeitstage berechnete gleitende Durchschnittsbruttoposition aller ausstehender OTC-Derivatgeschäfte liegt unter dem Schwellenwert von CHF 8 Mia. Als kleine finanzielle Gegenparteien sind die Pensionskassen von der Abrechnungspflicht über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei ausgenommen. Diejenigen Pensionskassen, welche als sog. grosse finanzielle Gegenparteien gelten, sind lediglich für Derivatgeschäfte, welche sie zur Reduzierung von Risiken eingehen, von der Abrechnungspflicht ausgenommen, allerdings nur bis zum 16. August 2017.

Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet

Mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) sollen der Kundenschutz gestärkt, die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes gefördert und gleiche Bedingungen zwischen den Anbietern auf dem Finanzmarkt geschaffen werden. Am 18. Februar 2016 ist die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Die Pensionskassen sind grundsätzlich vom Geltungsbereich des FIDLEG und des FINIG ausgenommen. <

Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)

Per 1. Januar 2016 sinkt der EO-Beitrag von 0,5% auf 0,45% (befristet auf fünf Jahre, von 2016 bis 2020). Von dieser Reduktion profitieren auch Selbständigerwerbende. Ab einem AHV-pflichtigen Einkommen von CHF

56 400 betragen die AHV/IV/EO-Beiträge 9,65% (bisher 9,7%); für Einkommen unter CHF 17 200 5,196% (bisher 5,223%). Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt neu CHF 478 (bisher CHF 480). ◀

Familienpolitik

Der Bundesrat hat das Vernehmlassungsverfahren über die Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung eröffnet. Vorgeschlagen werden gezielte Finanzhilfen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Zu deren

Finanzierung will der Bundesrat CHF 100 Mio. zur Verfügung stellen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sind auf 5 Jahre begrenzt. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 22. Januar 2016. ◀

Gesundheitswesen: Kranken- und Unfallversicherung

Obligatorische Unfallversicherung Versicherter Verdienst: Neue Obergrenze per 1. Januar 2016

Per 1. Januar 2016 hat der Bundesrat den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung von CHF 126 000 auf CHF 148 200 erhöht. Die neue Obergrenze ist auch für die Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherung massgebend.

Teilrevision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)

Das Parlament verabschiedete im Berichtsjahr die Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG). Darin wird besonders eine gewisse Kürzung der UVG-Rente bei Erreichen des Rentenalters vorgesehen, wenn der Unfall nach dem 45. Altersjahr erfolgt. Wichtig ist, dass die Pensionskassen diese Kürzung nicht ausgleichen müssen, denn sonst wäre das Ziel der UVG-Revision, eine Überentschädigung zu beseitigen, vereitelt. Ausserdem würde eine generelle Verlagerung der Kosten vom Unfallver-

sicherer in die 2. Säule erfolgen, was ebenfalls unerwünscht ist.

Inskünftig beginnt der Versicherungsschutz am ersten Tag eines Arbeitsverhältnisses, auch wenn dieser beispielsweise auf ein Wochenende fällt. Im UVG neu integriert ist der Versicherungsschutz für Arbeitslose, und lebenslänglich ausgerichtete UVG-Renten werden bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt, so dass Bezüger einer UVG-Rente gegenüber nicht verunfallten Personen nach der Pensionierung nicht bevorteilt werden (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2014, S. 17). Das revidierte UVG wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Krankenversicherungs-Aufsichtsgesetz (Aufsicht über die Krankenversicherung)

Das im September 2014 verabschiedete Krankenversicherungsaufsichtsgesetz trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Es bezweckt, die Aufsicht über die Krankenversicherer zu stärken und die Transparenz zu erhöhen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2013, S. 17). ◀

Militärversicherung (MV)

Die Renten der Militärversicherung (MV) wurden auf den 1. Januar 2015 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. dazu Sozialpolitische Rundschau 2014, S. 17). ◀

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Beitragssatz von 2,2% gilt neu bis CHF 148 200

Aufgrund der Erhöhung des maximalversicherten Verdienstes in der Unfallversicherung gilt in der Arbeits-

losenversicherung neu der Beitragssatz von 2,2% auch auf Löhnen zwischen CHF 126 000 und CHF 148 200. Für Lohnanteile über CHF 148 200 liegt der Lohnbeitrag bei 1%. ◀

Internationale Aspekte

Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

In der Wintersession 2015 hat das Parlament die vom Bundesrat am 25. November 2015 verabschiedete Botschaft über das multilaterale Amtshilfeübereinkommen des Europarats und der OECD, über die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und das AIA-Gesetz angenommen. Das Inkrafttreten des AIA-Gesetzes ist auf 2017 geplant. Sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind vom AIA-Gesetz ausgeschlossen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2014, S. 18).

Aktualisierung der Koordinationsbestimmungen der EU im Verhältnis zur Schweiz

Am 1. Januar 2016 ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2004

auch im Verhältnis zur Schweiz in Kraft getreten. Neu gilt ab 1. Januar 2016 für Personen mit einer EFTA-Staatsangehörigkeit (CH/IS/LI/NO) Folgendes: Wird im Wohnsitzstaat eine Nebenerwerbstätigkeit von weniger als 25% ausgeübt, so ist derjenige Staat zuständig, in dem die Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird (75% und mehr), und zwar für die gesamte Erwerbstätigkeit.

Inkrafttreten und Unterzeichnung von Sozialversicherungsabkommen

Am 1. April 2015 ist das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Uruguay in Kraft getreten, am 1. Juni 2015 dasjenige mit Südkorea.

Am 3. Februar 2016 hat der Bundesrat dem Parlament das am 30. September 2015 unterzeichnete Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China vorgelegt. ◀



Nur mit viel Überzeugungsarbeit kann den Versicherten die Notwendigkeit einer Reform der Altersvorsorge erklärt werden.

Fazit und Ausblick

Die aktuellen Herausforderungen für unsere Pensionskassen sind gross, insbesondere die Finanzierung von Leistungsversprechen in einem anhaltenden Tiefzinsumfeld mit weiterhin – an sich erfreulich – steigender Lebenserwartung. Die Pensionskassen-Verantwortlichen, also Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Führungsorganen, haben dafür anlagepolitische und versicherungstechnische Massnahmen zu ergreifen. Sie müssen das Vermögen ihrer Versicherten so bewirtschaften, dass Sicherheit, genügende Erträge und die Liquidität zur laufenden Auszahlung der Leistungen gewährleistet sind. Gleichzeitig haben sie die Verpflichtungen der gegenwärtigen Zinsrealität anzupassen. Das ist kein einfaches Unterfangen, vor allem, wenn es um Anpassungen auf der Leistungsseite geht. Die Führungsorgane haben abzuwägen zwischen anlage- und versicherungstechnisch «richtigen» Korrekturen und sozialverträglichen Lösungen. Viele Pensionskassen-Verantwortliche haben, letztlich immer im Interesse der Versicherten und aus der Verantwortung heraus, die Pensionskasse auf ein stabiles Fundament zu stellen, gehandelt. Sie haben ihre «Hausaufgaben» gemacht. Insgesamt ist jedoch viel Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit gefragt, um das Vertrauen der Versicherten in das Vorsorgesystem langfristig zu stärken und den Versicherten die Notwendigkeit einer Reform des Vorsorgeplanes zu erklären. In der Regel gelingt das den Pensionskassen-Verantwortlichen sehr gut.

Analoge Überlegungen gelten für sozialpolitische Reformpakete, wie zum Beispiel die «Altersvorsorge 2020». Wir müssen einsehen, dass es nicht allein Sachentscheidungen aufgrund von Fakten und umfassenden Analysen sind, die unser Rentensystem bestimmen, sondern oft nur das, was politisch mehrheitsfähig ist. Dabei laufen wir Gefahr, dass das fein justierte System, bestehend aus dem Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern, dem Rentenalter und den Leistungen, langfristig aus dem Ruder läuft und immer schwieriger zu finanzieren sein wird. Weil sich Kurskorrekturen nur mit grosser Zeitverzögerung auswirken, müssen diese umso heftiger ausfallen, je später sie erfolgen. Aus Umfragen ist bekannt, dass die Bevölkerung eher bereit ist, höhere Kosten zu tragen als reduzierte Leistungen zu akzeptieren. Knackpunkt ist



Hanspeter Konrad
Direktor

und bleibt daher die Frage der Finanzierung dieser Leistungen. Es gibt drei mögliche Stell-schrauben, an denen man drehen kann: Erhöhung der Einnahmen, Senkung der Ausgaben oder Anpassung der Leistungskriterien (u.a. Erhöhung des Rentenalters). Zielführend kann nur ein koordiniertes Vorgehen sein. Einseitige Massnahmen, wie zum Beispiel ein auch nur schrittweises Erhöhen des Rentenalters über die vorgesehenen 65 Jahre hinaus, mögen wohl sachlogisch als richtig empfunden werden, finden aber im heutigen angespannten wirtschaftlichen Umfeld sowie im politischen Links-Rechts-Konflikt keine Mehrheiten. Damit die heutige Höhe der AHV- und BVG-Renten somit auch weiterhin gewährleistet werden kann, müssen alle politischen Akteure Opfer bringen. Der Reformbedarf ist ausgewiesen und eine Diskussion über die Zukunft der Altersvorsorge dringend notwendig. Je länger wir zuwarten, umso rascher und damit schmerzvoller müssten die dann beschlossenen Massnahmen umgesetzt werden. Die unbestritten notwendigen Reformen zur langfristigen Sicherung der Altersvorsorge im Allgemeinen und der 2. Säule im Speziellen dürfen nicht Opfer ideologischer Auseinandersetzungen werden. Insbesondere ist es im Hinblick auf einen erfolgreichen Abschluss des Projektes «Altersvorsorge 2020» auch nicht zielführend, die AHV gegen die berufliche Vorsorge auszuspielen. Das Fundament unserer Altersvorsorge ist intakt, ist aber zwingend zu verstärken. Alle Akteure müssen daher im Rahmen dieses Prozesses ihren Beitrag für eine erfolgreiche Reform leisten. Wichtig ist es, einen grundsätzlichen Konsens über die Kernelemente der Reform zu erzielen und diesen dann auch offen und überzeugend darzustellen. Die politische Akzeptanz für die notwendigen Reformelemente zu schaffen, kommt einer Herkulesaufgabe gleich, die das volle Engagement sämtlicher Akteure voraussetzt.

In diesem Sinn «bewegt das Denken für sich allein nichts, sondern nur das auf einen Zweck gerichtete und praktische Denken» (Aristoteles). Möge dieses Zitat uns den Weg leiten für wirksame, sozial gerechte, finanziell ausgewogene und mehrheitsfähige sozialpolitische Reformen. ◀

Zürich, März 2016

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association Suisse des Institutions de Prévoyance
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

A large, dark grey circular graphic in the top right corner containing the year '2015' in a white, bold, sans-serif font.

2015

ASIP Kreuzstrasse 26 8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15 Fax 043 243 74 17
info@asip.ch www.asip.ch